

12

Die Rechte

der

6altischen Frau.

5A
~~18987~~

N^o 92034



Stigo, 1893.

Дозволено цензурою. — Рига, 13 декабря 1893 года.

264.A

Tartu Raamatukogu

9881

Auch für ein größeres Publikum muß es von Interesse sein, die hier zu Lande geltenden Provinzialrechtlichen Bestimmungen mit denen des Allgemeinen Reichsgesetzes, insofern sich beide auf die Lage der verheiratheten Frau beziehen, zu vergleichen, — von Interesse namentlich, sich über die verschiedenen Gesichtspunkte klar zu werden, von welchen aus das Provinzialrecht und das Allgemeine im übrigen Reiche geltende Recht die Frau in der Ehe betrachten; wohlverstanden: das zum Gesetze gewordene, geschriebene Recht, nicht aber das Gewohnheitsrecht oder gar die Anschauungen der Gesellschaft; denn wollten wir untersuchen, wie die Dinge thatsächlich liegen, so müßten wir allzuweit aussholen. Darum beschränken wir uns auf die rein juridische Seite der Sache, auf eine Gegenüberstellung der einschlägigen Artikel im X Bande, Theil I, des Swob Sakonow und der dieselbe Frage behandelnden Bestimmungen des Baltischen Provinzialrechts.

Schon die in beiden Gesetzsammlungen unter den einzelnen Artikeln angeführten Quellen, aus welchen diese Artikel geschöpft worden, beweisen die Verschiedenheit der Gesichtspunkte, von denen in einem jeden der beiden zu vergleichenden Gesetzbücher ausgegangen wird.

Die Artikel des Provinzialrechts wurzeln in gesetzlichen Bestimmungen aus dem 19., 18., 17., 16. und 15. (1457) Jahrhunderte, ja sogar in dem heidnisch-römischen Recht. Somit sind wir zu der Erwartung berechtigt, daß es unter den baltischen Gesetzen Artikel geben wird, aus welchen ein Hauch grauen Alterthums weht, die auf mittelalterliche Anschauungen gegründet sind und uns noch jetzt die mächtige Hand des alten Römers fühlen lassen, die bekannte manus mariti (Hand des Gatten). Die Quellen der Allgemeinen Reichsgesetze dagegen sind nur bis in's 17. Jahrhundert hinein zu verfolgen. Zieht man dann noch die Thatsache in Betracht, daß sich unter den Quellen des Provinzialrechts schwedische, lübische und andere Gesetzesbestimmungen befinden, unter denen des Allgemeinen Rechts aber nur nationale, so dürfen wir annehmen, daß in dem Provinzialgesetz deutsche Rechtsanschauungen zum Ausdruck gelangen, im Swob

Sakonow aber nur die russische Rechtserkenntniß. Diese Annahme wird, nach auch unrichtiger Betrachtung beider Gesetzesammlungen, thatsächlich bestätigt.

Die persönlichen Beziehungen zwischen Frau und Mann, als Eheleute, werden hier wie dort in fast gleicher Weise festgesetzt. Zunächst verleiht der Mann seiner Gattin, falls diese von geringerem Stande ist, alle seinem eigenen Stande oder Range anhaftenden Rechte und Vorzüge¹⁾ wie auch den Familiennamen²⁾. Ist die Frau jedoch von höherem Stande, so behält sie, nur für ihre Person, die solchem Stande zugeeigneten Rechte, ohne zu dem Stande ihres Gatten hinabzusteigen oder ihn zu dem ihrigen zu erheben³⁾. Ferner sind die Ehegatten verpflichtet zusammen zu leben, von welcher Pflicht sie nicht einmal durch gegenseitiges freiwilliges Uebereinkommen entbunden werden können, auch ist die Frau genöthigt, dem Gatten, falls derselbe seinen Wohnort verändert, zu folgen⁴⁾, es sei denn, der letztere würde verschickt oder des Landes verwiesen. Die Baltischen Gesetze stellen dann noch besondere gegenseitige Rechte der Ehegatten fest, nämlich die Berechtigung, eheliche Treue und gegenseitige Unterstützung zu fordern⁵⁾. Bezüglich der weiteren, die persönlichen Beziehungen regelnden Bestimmungen ergeben sich in den beiden von uns zum Vergleich herangezogenen Gesetzsammlungen jedoch einige Verschiedenheiten, sowohl in Bezug auf die Formulirung der Lage beider Ehegatten als auch auf den Gesichtspunkt, von dem aus ein jedes der beiden Gesetzbücher die Regulirung der persönlichen Beziehungen zwischen den Gatten betrachtet.

Die Allgemeinen Gesetze sehen diese Beziehungen als Pflichten eines Gatten gegen den andern, die Baltischen dagegen als dem einen sowohl wie dem anderen Theile zugeeignete Rechte an. So ist nach dem Swod Sakonow der Mann z. B. verpflichtet, seine Frau zu lieben, mit ihr in völligem Einvernehmen zu leben, sie zu achten, zu schützen, ihre Fehler zu entschuldigen, ihr Nahrung und Unterhalt zu gewähren⁶⁾, wogegen der Frau die Pflicht obliegt, sich dem Manne zu unterwerfen, ihm Liebe, Achtung und unbegrenzten Gehorsam entgegenzutragen, ihm, in ihrer Eigenschaft als Hausfrau, stets und in jeder Weise gefällig und anhänglich zu sein⁷⁾.

Nach dem Baltischen Gesetz aber hat der Mann ein Recht darauf, von seiner Gattin Gehorsam und Unterwerfung unter seinen Willen zu fordern, ihr ein Domicil anzuweisen, von ihr zu

verlangen, daß sie an der unter seiner Oberleitung stehenden Hauswirthschaft und im Falle der Noth, auch am Erwerb Antheil nehme, — ein Recht ferner darauf, als Vertreter und Rathgeber seiner Frau, deren Rechte vor dem Gericht und außerhalb desselben zu schützen und etwaige gegen sie begangene Vergehen und Verbrechen auf gerichtlichem Wege zu verfolgen. Die Gattin wiederum hat ein Recht darauf, von ihrem Manne den Lebensunterhalt und in allen Fällen, namentlich in solchen juridischer Natur, Schutz und Beistand zu verlangen⁸⁾.

Wenn also die Allgemeinen Gesetzesbestimmungen mehr Aufmerksamkeit auf die intimen, die Herzensbeziehungen der Ehegatten zu einander verwenden, rein moralische Vorschriften in Bezug auf die gegenseitige Stellung geben und von Beiden warme Theilnahme für einander verlangen, — so bleiben die Bestimmungen des Provinzialrechts bei den rein praktischen, kühl-juristischen Beziehungen zwischen beiden Theilen stehen. Wenn die ersteren (Swod Sakonow) die Gattin zu unbegrenztem Gehorsam gegen den Gatten verpflichten, indem sie dieselbe zu gleicher Zeit als Leiterin des Hausstandes anerkennen, so stellen die letzteren (das Provinzialrecht), indem sie von der Frau die Unterwerfung unter den Willen des Mannes fordern (was thatsächlich dasselbe ist wie unbegrenzter Gehorsam), dem Gatten das Recht anheim, seine Frau zur Theilnahme an der Hauswirthschaft heranzuziehen; woraus zu folgen scheint, daß die Gattin gar keine Leiterin des Hausstandes, sondern bloß eine Person ist, welche, in einer Reihe mit den gemietheten Diensthöten, in der Wirthschaft mitarbeitet; umsomehr als das Gesetz bestimmt erklärt, die Hauswirthschaft stehe unter der Oberleitung des Mannes.

Wenn in Betreff der persönlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau die Allgemeinen sowohl wie die Baltischen Gesetze sich im Ganzen noch nahe berühren, so treten sie in diametralen Gegensatz zu einander, sobald es sich um die besitzrechtlichen Beziehungen zwischen jenen zu handeln beginnt. Den Reichsgesetzen nach herrscht zwischen beiden Ehegatten eine absolute Besitz-Trennung⁹⁾. Der Mann darf aus dem Vermögen der Frau weder Nutzen ziehen noch darüber irgendwie verfügen¹⁰⁾. Ein jeder der Ehegatten ist selbständig und unabhängig vom Andern, nur über sein eigenes Vermögen Herr¹¹⁾; ja noch mehr: die Ehegatten können unter einander die verschiedensten Contracte bezüglich ihres Eigenthums abschließen; sie können Einer dem Andern ihr Besitzthum oder Theile desselben

1) Art. 100, Band X, Theil 1 des Swod Sakonow und Art. 6 des Provinzialrechts. 2) Art. 101, Bd. X des Sw. Sak. und Art. 5 des Pr. R. 3) Art. 5, Bd. X und Art. 6 des Pr. R. 4) Art. 102 u. 103, Bd. X, — und Art. 7, Punkt 2, sowie die Artikel 8 und 3070 des Pr. R. 5) Art. 7. 6) Art. 106. 7) Art. 107 u. 108.

8) Art. 9. 9) Art. 109, X Bd. 10) Art. 115 ebenda. 11) Art. 114 a. a. D.

verkaufen, verpfänden, miethweise zum Gebrauch überlassen u. s. w.¹²⁾.

Der Gatte kann ohne besondere Bevollmächtigung seitens seiner Frau über ihr Eigenthum nicht verfügen¹³⁾, die letztere ist vielmehr unbeschränkte Herrin desselben. Somit genießt die verheirathete Frau nach den Allgemeinen Gesetzen in besitzrechtlicher Beziehung die vollste Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Manne. Nach den Baltischen Gesetzen aber hat das gerade Gegentheil statt. Infolge der eingegangenen Ehe wird der Gatte zum Vormunde (Berather oder Assistenten) seiner Frau¹⁴⁾, welche also bis zu einem gewissen Grade den Unmündigen, Geisteskranken und Verschwendern zugezählt wird, d. h. einer Kategorie von Personen, die infolge von *levitas animi* in ihren Rechten beschränkt und für nicht vernünftig angesehen werden. Kraft seiner Stellung als Vormund herrscht der Mann über das beiderseitige oder allgemeine Vermögen und verwaltet dasselbe¹⁵⁾, ja, er zieht auch Nutzen daraus¹⁶⁾. Ferner verwaltet der Gatte dieses Vermögen ohne Verantwortung¹⁷⁾ und in streitigen Fällen wird dieses unter der Herrschaft des Mannes stehende vereinigte Vermögen immer als dem Manne gehörig anerkannt. Will die Gattin jedoch von irgend einem Theile dieses Vermögens das Gegentheil behaupten, so muß sie dafür unzweifelhafte Beweise beibringen¹⁸⁾. Der Verwaltung des Mannes entzogen bleibt nur das sogenannte abgetheilte Vermögen der Frau; dazu gehört:

1) Alles das, was die Frau von dem in die Ehe Gebrachten sich ausdrücklich und namentlich zu eigener Verwaltung und Nutzung vorbehalten hat, —

2) das, was Andere ihr unter eben diesen Bedingungen zukommen ließen, —

3) das, was sie, mit Wissen und Genehmigung des Gatten, für ihr eigenes Geld, durch Betreibung eines eigenen Gewerbes oder im Allgemeinen durch Mühe und Arbeit sich erworben, —

4) das, was ihr der Mann an Taschen — oder Nadelgeld zahlt, —

5) alle aus den Einkünften von ihrem abgetheilten Vermögen gemachten Ersparnisse —

6) die sogenannte Morgengabe¹⁹⁾.

Mit wenigen auf den Verkauf und die Belastung von Immobilien wie auf gewisse Schuldverpflichtungen bezüglichen Ausnahmen, ist dem Gatten das unbeschränkte Verfügungsrecht

über die allgemeine Masse des Vermögens eingeräumt²⁰⁾. Die Verfügungen des Mannes, sollten dieselben auch als nicht zweckentsprechend erscheinen, können dritten Personen gegenüber, welche durch obige Verfügungen irgendwelche Rechte erlangt haben, von Seiten der Frau nicht angefochten werden. Somit geht alles, was der Gatte verschleudert hat, für die Frau spurlos verloren. Uebrigens kann die Gattin das Gericht darum angehen, die Vermögensverwaltung in ihre Hände zu legen, falls die Handlungen ihres Mannes den Besitzstand mit Vernichtung bedrohen²¹⁾. Mit Ausnahme von Fällen, in welchen sich der Mann als Verschwender oder Bankrotteur erweist, bleiben die Rechte der Frau auf das Vermögen, während der Ehe, illusorisch; sie kann daher ohne Genehmigung des Gatten weder etwas von diesem Vermögen fortgeben, noch dasselbe belasten, noch darüber überhaupt irgendwie verfügen²²⁾. Sogar wenn sie ihr eigenes sogenanntes abgetheiltes Vermögen fortgeben will, ist sie gehalten, den Rath ihres Mannes einzuholen²³⁾. Die logische Folge davon, daß die Frau kein Verfügungsrecht besitzt, ist natürlich die, daß der Gatte nicht verpflichtet ist, Schulden, welche jene während der Ehe kontrahirt, zu bezahlen, wozu er auch nicht gezwungen werden kann²⁴⁾. Nur ausnahmsweise ist der Mann verpflichtet derartige Handlungen seiner Gattin nicht nur anzuerkennen, sondern auch zu verantworten, z. B. Schulden, welche die letztere im Auftrage des Mannes für den Haushalt oder aus äußerster Noth kontrahirt hat, oder endlich solche Schulden, von denen der Mann ebenfalls Nutzen gezogen²⁵⁾.

Eine allgemeinere Ausnahme wird von dem livländischen und dem estländischen Stadtrecht zu Gunsten der Kaufmannsfrau festgesetzt. Eine Frau nämlich, welche mit Genehmigung ihres Mannes ein eigenes, selbständiges Geschäft betreibt, ist nicht nur berechtigt, alle mit diesem Geschäft in Verbindung stehenden Handlungen und Verfügungen zu treffen, sondern ihr Gatte ist auch verpflichtet, für alle aus jenem Geschäft resultierenden Schuldverbindlichkeiten mit dem ganzen allgemeinen Vermögen einzustehen²⁶⁾. — oder nur mit dem, unter seiner Verwaltung stehenden, von der Frau in die Ehe gebrachten Teile desselben²⁷⁾. Nach den allgemeinen Regeln haftet die Frau mit ihrem abgetheilten Vermögen nicht für die Schulden des Mannes²⁸⁾, die Gesamtmasse aber ist nach dem livländischen Stadtrecht für alle Schuldverbindlichkeiten des Mannes haftbar, mögen dieselben nun auf Grund von Verein-

¹²⁾ Art. 116 und 117. ¹³⁾ Art. 115. ¹⁴⁾ Art. 11 d. P. R.
¹⁵⁾ Art. 12, 41, 71, 82, 96. ¹⁶⁾ Art. 41, 82, 96. ¹⁷⁾ Art. 48. ¹⁸⁾ Art. 13.
¹⁹⁾ Art. 27 und 28.

²⁰⁾ Art. 84. ²¹⁾ Art. 52. ²²⁾ Art. 53. ²³⁾ Art. 29. ²⁴⁾ Art. 55 u. 91.
²⁵⁾ Art. 56. ²⁶⁾ Nach dem Livl. Stadtrecht. ²⁷⁾ Estl. Stadtrecht, siehe auch Art. 92 und 104 d. P. R. ²⁸⁾ Art. 58, 76, 86.

barungen eingegangen oder einfach auf unerlaubte Weise seitens des Gatten kontrahiert worden sein, gleichviel, ob vor oder nach Schließung der Ehe²⁹⁾. Dasselbe gilt nach dem estländischen Stadtrecht, wenn die Ehe mit Kindern gesegnet³⁰⁾.

Das sind in allgemeinen Zügen die besitzrechtlichen Verhältnisse, wie sie, den Baltischen Gesetzen gemäß, zwischen Ehegatten obwalten. Der Mann ist der unbedingte Beherrscher, der unverantwortliche Verwalter und der fast unbeschränkte Herr des Vermögens beider Ehegatten. Die Frau steht immer unter Vormundschaft und kann sogar über ihr abgetheiltes Vermögen nicht ohne Zustimmung und Rath des den Vormund darstellenden Gatten verfügen. Dieselbe Frau jedoch kann, im Falle andauernder Krankheit oder Abwesenheit des Mannes, den Bestimmungen über die Leitung fremder Angelegenheiten gemäß, das gesammte Vermögen verwalten³¹⁾. Es ist klar, daß hier nicht Alles so liegt, wie es liegen sollte. Eins von Beiden: entweder die Frau ist ein dem Manne gegenüber gleichberechtigtes Wesen und kann das Vermögen somit zu jeder beliebigen Zeit — und nicht nur während der Krankheit oder Abwesenheit ihres Gatten — verwalten, oder sie ist völlig rechtlos und folgerichtig auch nicht im Stande die Verwaltung fremder Angelegenheiten zu führen. Statt dessen erhalten wir etwas Eigentümliches: ihre eigenen Angelegenheiten und ihr Vermögen darf sie nicht verwalten, wohl aber fremde! Für Personen, welche zu einer baltischen Frau in geschäftliche Beziehungen treten wollen, ist es außerdem unumgänglich nothwendig, sich, hinsichtlich der Feststellung ihrer Vermögenslage, stets darüber zu informieren, unter welchem der verschiedenen Gesetze sie steht: ob unter dem livländischen oder unter dem estländischen, ob unter dem Stadt- oder unter dem Land-Recht. Wenn der Frau auch im Allgemeinen von allen diesen Gesetzen nur ein Minimum an Handlungsfreiheit zugestanden wird, so variiren sie dennoch, wenn auch unbedeutend, unter einander, mit welcher Thatsache man eben rechnen muß. Die Möglichkeit, sogenannte Ehekontrakte zu schließen³²⁾, eröffnet dann noch ein weiteres Feld von Varianten, die eben so zahlreich sein können, als die Anzahl der Ehepaare selbst. Das erschwert die Feststellung der Vermögenslage einer unter dem Schutze der Baltischen Gesetze lebenden Frau noch mehr; und diese Feststellung ist um so schwieriger als die baltische Frau zwar ein Subjekt vermögensrechtlicher Bestimmungen, jedoch nur ein von der Einwilligung des Gatten abhängiges Subjekt ist. Die Lage ihrer Geschlechtsgenossin, der unter dem Schutze der allgemeinen Reichsgesetze lebenden Frau, ist um Vieles beneidens-

würdiger, — sie ist genau bestimmt. Die russische Frau ist vor den allgemeinen Gesetzen ein völlig selbständiges Rechtssubjekt, unabhängig vom Manne, der wohl ihr Haupt ist, aber in Vermögensangelegenheiten ihr nicht zu befehlen hat. Darum brauchen alle an ihren Angelegenheiten etwa interessierten Personen auch durchaus keine speziellen Informationen über ihre vermögensrechtlichen Beziehungen zum Gatten einzuholen; ihre das Vermögen betreffenden Rechte bleiben unter allen Umständen dieselben. Da die russische Ehefrau ferner, hinsichtlich der Verwaltung ihres Vermögens, von ihrem Gatten in keiner Weise abhängt, so ist sie auch durchaus nicht verpflichtet, sich über die Wünsche des letzteren zu informieren. Liegt es in ihrem Willen, so wird sie z. B. mit ihrem Kapital, ohne den Mann um seine Einwilligung anzufragen, ein Geschäft eröffnen. Die baltische Ehefrau dagegen muß, will sie etwas Aehnliches unternehmen, zunächst die Einwilligung ihres Gatten herbringen³³⁾, von dessen Ermessen es abhängt, eine solche zu ertheilen oder nicht. Oder ferner: will die Gattin ein letztwilliges Vermächtnis zu Gunsten dritter Personen errichten, so ist sie (in Liv- und Estland mit Ausnahme der Stadt Reval) gehalten, die Einwilligung und den Rath ihres Mannes zu erbitten³⁴⁾. Nur in Kurland und in Reval ist die Frau berechtigt ein solches Vermächtnis auch ohne Erlaubnis und Rath ihres Gatten zu errichten³⁵⁾. Will eine Frau aber ein derartiges Testament zu Gunsten ihres Mannes machen (in Liv- und Estland), so muß sie das unter Assistenz eines besonderen Beirathes thun³⁶⁾. Nichts dergleichen hat nach dem A l l g e m e i n e n Reichsgesetz eine Ehefrau zu erfüllen.

Die vermögensrechtliche Lage der verheiratheten Frau bedingt auch ihre Berechtigung, geschäftliche Verpflichtungen einzugehen und Kontrakte abzuschließen. Den A l l g e m e i n e n Gesetzen zufolge kann sie ganz selbständig alle Arten gesetzlicher Kontrakte vollziehen und die verschiedenartigsten geschäftlichen Abmachungen eingehen, ohne von der Einwilligung ihres Mannes abhängig zu sein. Nach den Baltischen Gesetzen dagegen kann die Ehefrau keinen einzigen zivilrechtlichen Akt ohne Erlaubnis und Autorisation ihres Mannes und Vormundes vollziehen, mit Ausnahme eines solchen, welcher ihr sogenanntes abgetheiltes Vermögen betrifft³⁷⁾. Die erstere, d. h. die unter dem Allgemeinen Reichsgesetz stehende Frau, wird in ihrer Handlungsfreiheit nur in zwei Fällen beschränkt: sie darf sich ohne Erlaubnis ihres Gatten nicht in ein Dienstverhältniß begeben³⁸⁾ und nicht einen Wechsel auf ihren Namen ausstellen oder giriren³⁹⁾. Die

²⁹⁾ Art. 85. ³⁰⁾ Art. 106. ³¹⁾ Art. 31. ³²⁾ Art. 33—40.

³³⁾ Art. 92 und 104. ³⁴⁾ Art. 1991. ³⁵⁾ Art. 1992. ³⁶⁾ Art. 1991. ³⁷⁾ Art. 11 vergl. auch Art. 2916. ³⁸⁾ Art. 2202 (Sw. Sat.) ³⁹⁾ Art. 6 b. Wechsel-Üstaws.

lektgenannte Beschränkung bezieht sich jedoch nur auf solche Frauen, welche keinen selbständigen Handel treiben, diejenigen aber, welche solches von sich aus thun, dürfen auch Wechselverpflichtungen eingehen, ohne vorher ihren Gatten um Erlaubniß gefragt zu haben. Bezüglich der baltischen Frau, welche im Allgemeinen vom Willen ihres Mannes abhängt, erinnert das Gesetz noch ganz besonders daran, daß dieselbe sich bevor sie einen Dienst annimmt, der Einwilligung ihres Gatten versichern muß, da „nur Derjenige in irgend ein Dienstverhältnis treten kann, welcher berechtigt ist, über seine Persönlichkeit selbständig zu verfügen“⁴⁰⁾. Die baltischen Frauen dürfen, also nicht einmal frei über ihre Persönlichkeit verfügen.

Was ferner die Kautionsfähigkeit von Personen weiblichen Geschlechts anlangt, so sagt das Gesetz darüber ausdrücklich⁴¹⁾, eine derartige Kautio d. h. Bürgschaft sei nur dann gültig, wenn die betreffende Person, bevor sie die Bürgschaft leistet, bestimmt erklärt, daß ihr die gesetzlichen Folgen einer solchen Handlungsweise genau bekannt seien, und wenn sie sich von den ihr, als Frau, in dieser Beziehung zugeeigneten Rechten los sagt (von dem sogenannten Benefizium S. C. Vellejuni). Ohne Erfüllung dieser Bedingungen ist die Bürgschaft von Frauen null und nichtig. Im Allgemeinen hält das Gesetz die Frau für wenig bewandert in juridischen Fragen; sogar Unkenntniß der Gesetze wird ihr nicht als Schuld angerechnet, falls sie nicht die Möglichkeit hatte, die betreffenden juridischen Informationen zu erlangen, und in einigen anderen Fällen⁴²⁾.

Es ist einleuchtend, daß die Baltischen Gesetze in der Art, wie sie das Weib ansehen, sich den altgermanischen Anschauungen anschließen, welche ihr Urbild in der Römischen Ueberzeugung hatten, derzufolge das Weib leichtsinnig, kleinmüthig und von unbeständigem Charakter wäre. Die *levitas animi*, so glaubte man damals, wäre das auszeichnende Merkmal des schönen Geschlechtes, darum dürfte man dasselbe niemals ohne Schutz und Bevormundung lassen. So befand sich das germanische Weib denn auch sein ganzes Leben lang unter fortgesetzter Bevormundung zuerst des Vaters, dann des Gatten und endlich gar, wenn Vater und Gatte gestorben, unter der des eigenen Sohnes. Diese Anschauung klingt in den baltischen Gesetzen noch heute nach. Dank einer solchen Gesetzes Tendenz aber wird nicht so leicht Jemand dazu bereit sein, mit einer baltischen Frau in geschäftliche Beziehungen zu treten. Bevor man mit einer solchen einen Geschäftsvertrag abschließt, muß man sich sehr, sehr vorsehen, muß man Informationen einziehen und zwar häufig in den

intimsten Sphären, zu welchen der Zutritt für Fremde nicht eben leicht zu erlangen ist. Unter dem Einflusse des Provinzialrechts ist auch die thatsächliche Lage der baltischen Frau keine sonderlich beneidenswerthe. Schritt für Schritt entfernt sie sich immer mehr aus der großen Arena des staatsbürgerlichen geschäftlichen Lebens und beschränkt ihre Thätigkeit immer ausschließlicher auf Küche und Schlafzimmer. In der Gesellschaft sitzt sie abseits, weit entfernt von der hochvernünftigen Unterhaltung ihres Mannes und Vormundes, welche derselbe mit den Männern und Vormündern ihrer Genossinnen führt, — und im Damensalon beschäftigt sie sich mit dem Häkeln von Spitzen, mit dem Stricken von Strümpfen und dergleichen mehr. Dagegen ist die Arena der verschiedenartigsten geschäftlichen Unternehmungen und Kontrakte d. h. das eigentliche Wesen alles bürgerlichen und Handelslebens, für die russische Frau, welche unter dem Allgemeinen Gesetze steht, weit geöffnet. Ihre Gestalt verschwimmt nicht in den Nebeln unendlich verschiedenartiger Gesetzesbestimmungen. Ein Jeder weiß, wenn er mit einer russischen Frau ein Handelsgeschäft abschließt, genau, daß er es in ihr mit einem ihm völlig gleichberechtigten, wenn auch dem anderen Geschlechte angehörenden Wesen zu thun hat. Er braucht nicht besondere Informationen einzuziehen und bleibt keinen Augenblick im Unklaren. Dank einer solchen Gesetzesanschauung kann die russische Frau mit gleichem Rechte am Küchenherde stehen und an der Unterhaltung von Männern lebhaften Antheil nehmen, in deren Kreisen es niemals heißen wird: „mulier taceat in ecclesia!“

Es gilt eben auch in Bezug auf das baltische Provinzialrecht das treffliche Goethe'sche Wort:

„Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat — Plage;
Weh Dir, daß Du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider! nie die Frage“.

Nun, in unserm Falle, hat das Allgemeine Recht, wie es der Swod Sazonow enthält, entschieden zehnmal mehr Anspruch darauf, ein Recht, das mit uns geboren worden, genannt zu werden, als das in vielhundertjähriger oder gar zweitausendjähriger Ehrwürdigkeit dastehende Baltische Provinzialrecht. Das Weib soll dem Manne nicht vor dem Forum der Natur, wohl aber vor dem des Gesetzes gleich stehen, — davon aber weiß das Provinzialrecht nichts „zu singen noch zu sagen“.

⁴⁰⁾ Art. 4194. ⁴¹⁾ Art. 4506. ⁴²⁾ Art. 2956 u. 2957.